

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14.12.2020

vom 12.08.2021

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 73 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „IX. Abschnitt: Fakultät in Gründung
 - § 74 Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften
 - § 75 Gründungsdekanin, Gründungsdekan
 - § 76 Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan
 - § 77 Gründungskommission
 - § 78 Frauenbeauftragte der Fakultät
 - b. Die Angabe zu dem bisherigen IX. Abschnitt wird die Angabe zum X. Abschnitt.
 - c. Die Angabe zu dem bisherigen § 74 wird die Angabe zu § 79.
2. In Satz 3 der Präambel werden nach dem Wort „Recht“ der „.“ gestrichen und die Wörter „3. Gesundheitswissenschaften.“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Hochschulwahlordnung (BayHSchWO)“ durch die Wörter „Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Wahls)“ ersetzt.
4. § 41 Abs.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „BayHSchWO“ durch das Wort „Wahls“ ersetzt.
5. § 44 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zwei Wochen“ werden durch die Wörter „fünf Tage“ ersetzt.
6. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vorsitzende“ wird nach den Wörtern „kann die“ gestrichen.
7. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird nach den Wörtern „gibt die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
 - bb. In Satz 4 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
 - cc. In Satz 9 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 1 und der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 2.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „Naturwissenschaften“ wird das Wort „und“ durch ein“,“ ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „Transfer“ wird der „.“ durch das Wort „und“ ersetzt und sodann die Worte „6. TH Academy.“ angefügt.

9. § 71 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Ziffer 3 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „und“ durch ein „ „ ersetzt.
 - b. In Ziffer 4 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „und“ angefügt.
 - c. Folgende Ziffer 5 wird angefügt: „5. die oder der Informationssicherheitsbeauftragte.“
10. Nach § 73 wird „IX. Abschnitt: Fakultät und Gründung“ und sodann folgende § 74 bis § 78 angefügt:
„§ 74 Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften
- (1) ¹In der Gründungsphase richtet sich die Organisation der Fakultät Gesundheitswissenschaften abweichend von Art. 27 BayHSchG und den Regelungen im II. Abschnitt nach § 74 bis 78. ²Organe der Fakultät in Gründung sind
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
 3. die Gründungskommission.
- (2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät Gesundheitswissenschaften nach § 20 bis § 29 sowie § 31 bis § 33 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt ausreichend Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und gegebenenfalls ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

§ 75 Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wirkt am Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften mit. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und ist Gast in den Gremien der Hochschule, in denen die Teilnahme der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.
- (3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

§ 76 Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan

- (1) Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan stammt aus der Mitte der Professorinnen und Professoren der Hochschule und wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

- (2) ¹Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan unterstützt den Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften. ²Im Übrigen vertritt die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission sowie im Hinblick auf die laufenden Geschäfte. ³Scheidet die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.

§ 77 Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an:
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
 3. bis zu sechs, jedoch mindestens drei, weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
 4. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁴Die Mitglieder der Gründungskommission arbeiten kommissarisch bis zur Neubestellung der nachfolgenden Mitglieder weiter.

§ 78 Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät

¹Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gewählt. ²Im Übrigen gelten § 31, § 32 Abs. 1 entsprechend.“

11. Der bisherige Abschnitt IX. wird Abschnitt X.

12. Der bisherige § 74 wird § 79.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 30.07.2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11.08.2021, AZ: H.4-H3311.AS/5/3, eingegangen am 11.08.2021.

Aschaffenburg, den 12.08.2021

Prof. Dr. Eva-Maria Beck-Meuth
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.08.2021 in der Technischen Hochschule Aschaffenburg niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12.08.2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.08.2021.